



Kundmachung

In der Gemeinderatssitzung am **22.08.2019** wurden nachstehende Tagesordnungspunkte behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beginn: 19:30 Uhr

Tagesordnung

Punkt 1. Bericht des Bürgermeisters

- Termin bei LHStv. Geisler und LR Tratter: Die Planung für den neuen Kindergarten/Kinderhort sollte im Herbst und die Ausführung nächstes Jahr beginnen
- Das Ansuchen bezgl. eines Radarkastens bei der Ortseinfahrt wird vom Land geprüft
- Weiters wurde die Sanierung des Gehsteiges zwischen „Alte Schmiede“ und Gemeindehaus besprochen.

Punkt 2. Behandlung der Stellungnahme vom 08.07.2019 zum Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 27.06.2019, Grundstücke Nr. 6000, 4223, 4224, KG 80104 Obsteig, lt planlicher Darstellung von DI Dr. Erich Ortner (Planungsnummer: 213-2019-00007)

Der Bürgermeister verliest die Stellungnahme

Antrag und Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Obsteig der Stellungnahme Folge zu geben und gemäß § 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Dr. Erich Ortner vom 06.08.2019, Planungsnummer 213-2019-00008, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig im Bereich der Grundstücke Nr. 4223, 4224 und 6000, KG Obsteig vor:

Grundstück Nr. 4223 KG 80104 Obsteig:

rund 46 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in Freiland gem. § 41 TROG 2016 sowie

rund 46 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in geplante örtliche Straße gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016

rund 675 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 sowie

rund 5.079 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie

alle Geschoße (laut planlicher Darstellung) rund 2.971 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb mit Tiefgarage, Restaurant, Handelsbetrieben mit einer Kundenfläche von insgesamt höchstens 300 m², Veranstaltungssaal und Wohnungen für das Wartungs- und Aufsichtspersonal sowie

alle Geschoße (laut planlicher Darstellung) rund 2.108 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb



weilers Grundstück Nr. 4224 KG 80104 Obsteig:

rund 483 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie alle Geschoße (laut planlicher Darstellung) rund 483 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb

weilers Grundstück Nr. 6000 KG 80104 Obsteig:

rund 3.724 m² von Allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 TROG 2016 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie alle Geschoße (laut planlicher Darstellung) rund 3724 m² in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) lit. a) TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsbetrieb.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Obsteig gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 3. Beratung und Beschlussfassung über die Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen gegen die Gemeindegutsagrargemeinschaften Fronhausen-Gschwent, Weisland und Aschland

Bei der Gemeindegutsagrargemeinschaft Fronhausen-Gschwent ergeben sich lt. Prüfung der Steuerberatungskanzlei Schönherr&Schönherr keine Ansprüche gemäß § 86 Abs. 3 lit.c TFLG 1996. Da den Mitgliedern der GGA Gschwent nie etwas ausbezahlt wurde, gibt es keine Rückforderungsansprüche.

Bei den Gemeindegutsagrargemeinschaften Weisland und Aschland wurden keine Ausschüttungen durchgeführt.

Weiters besteht bei dem Gemeindegutsanteil der Hauptfraktion Obsteig auch kein Anspruch, da auch hier keine Ausschüttungen getätigt wurden.

Der Gemeinderat stimmt diesem Beschluss einstimmig zu

Punkt 4. Beratung und Beschlussfassung über eine vorübergehende Gestattung der Abfahrt von Grundstück Nr. 4223/2 auf Grundstück Nr. 5530 (Weggrundstück im Eigentum der Gemeinde Obsteig)

Antrag und Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig wie folgt:

In Anlehnung an die Zustimmung des Landes Tirol vom 31.07.2019, Gz: BBAIM.B189-3/92-2019 wird eine befristete Gestattung der Abfahrt von Grundstück Nr. 4223/2 auf Grundstück Nr. 5530 bis 31.07.2020 zu denselben Bedingungen gestattet. Die korrekte Beschilderung gem. StVO ist vom Antragsteller durchzuführen

Punkt 5. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst

Zuhörer 1
Presse 0
Sitzungsende 20:30 Uhr

Der Bürgermeister
Hermann Föger e.h.

Angeschlagen am: 23. August 2019
Abgenommen am: 09. September 2019